

**Richtlinie
des Marktes Wilhermsdorf zur Wahlplakatierung
im Gemeindegebiet
anlässlich der Kommunalwahlen 2026**

§ 1 Präambel

Die politischen Parteien und Wählergruppen (im Folgenden „Parteien“) haben einen verfassungsrechtlichen Anspruch auf notwendige und angemessene Wahlwerbemöglichkeiten. Gleichzeitig sollen der Belange der Sicherheit und Ordnung und des Straßenverkehrs berücksichtigt werden.

Die Richtlinie dient der einheitlichen Vorgehensweise für allgemeine Wahlen, Volksbegehren, Volksentscheide, Bürgerbegehren und Bürgerentscheide (im Folgenden „Wahlen“) und wurde auf Grundlage bisheriger Beschlüsse des Marktgemeinderats erstellt.

Die Grundsätze aus der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 13.02.2013 über die Werbung auf öffentlichen Straßen aus Anlass von allgemeinen Wahlen, Volksbegehren, Volksentscheide, Bürgerbegehren und Bürgerentscheide wurden beachtet.

§ 2 Grundsätze

Den Parteien wird anlässlich von Wahlen das Aufstellen von Wahlplakaten auf öffentlichen Verkehrsflächen ab **Samstag, den 24.01.2026** gebührenfrei genehmigt.

§ 3 Anbringung von Wahlplakaten

- (1) In den letzten sechs Wochen vor dem Wahltermin (siehe § 2) dürfen von den Parteien unbegrenzt Plakate im Ortsgebiet angebracht werden.
- (2) Bei der Anbringung der Plakate ist Folgendes zu beachten:
 - Die Benutzung von Geh- und Radwegen darf nicht wesentlich beeinträchtigt werden.
 - Die Wirkung von Verkehrszeichen darf nicht beeinträchtigt werden.
 - Die Sichtwinkel an Kreuzungen und Einmündung müssen freigehalten werden.
 - Die Plakate dürfen nicht an Ampeln, Brückengeländern, Hydranten, Bäumen sowie auf Verkehrsinseln und Fußgängerüberwegen angebracht werden.
 - Die Plakate sind so zu befestigen, dass sie durch Witterungseinflüsse nicht in den Verkehrsraum gelangen und dadurch die Sicherheit der Verkehrsteilnehmer gefährden.
- (3) Die Plakate sind unmittelbar nach dem Wahltermin zu entfernen.
- (4) Der Markt Wilhermsdorf kann bei evtl. Beeinträchtigungen des Verkehrs oder entgegen dieser Richtlinie aufgestellten Plakate entfernen. Die entfernten Plakate werden im Bauhof verwahrt und müssen durch den Verursacher selbst abgeholt werden. Der Markt kann für das Entfernen der Plakate Kostenersatz gegenüber der jeweiligen Partei verlangen.

§ 4 Mobile Großflächenplakate

- (1) Jeder Partei werden unbegrenzt Großflächenplakate (größer als DIN A0) in den letzten sechs Wochen vor dem Wahltermin (siehe § 2) gebührenfrei genehmigt.
- (2) Werden die Großflächenplakate mittels Erdanker oder Bodennägel gesichert, muss der Aufstellort vom Markt Wilhermsdorf vor der Aufstellung genehmigt werden, damit Schäden an den Versorgungsleitungen vermieden werden.
- (3) Die Regelungen in § 3 Abs. 2 bis 4 gelten analog.

§ 5 Plakatierung vor Wahllokalen

- (1) Innerhalb der sogenannten Bannmeilen vor den Wahllokalen (Umkreis von ca. 20 m)

- Bürgersaal
- Bauhof
- Hallenbad
- Kindergarten Regenbogen
- Dorfgemeinschaftshaus Meiersberg
- Pfarrscheune Kirchfarrnbach

wird das Aufstellen von Plakaten nur gestattet, wenn die Plakate bzw. die Plakatständer **Bodenkontakt** haben. Die Plakate sind spätestens am Wahltag rechtzeitig vor der Wahlhandlung (Beginn 8:00 Uhr) durch die jeweilige Partei zu entfernen.

- (2) Die zeichnerischen Festsetzungen in der Anlage sind Bestandteil der Richtlinie.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1.10.2025 in Kraft.

Wilhermsdorf, den 30.09.2025

Gez.

Uwe Emmert
1. Bürgermeister